



noch Pet 3-19-11-8222

Befassung die abschließende Antwort der Bundesregierung, des BMAS, mehrheitlich mit Beschluss vom 1. Juli 2015 akzeptiert. Der Ausschuss bekräftigte diese Entscheidung mit seiner Beschlussempfehlung zur Petition 3-18-11-8222-020229/003000, der der Deutsche Bundestag am 25. Februar 2016 folgte.

Die Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung wurden im Fachgespräch der SED-Opferbeauftragten zum Anliegen der Petition am 4. Dezember 2025 erneut aufgegriffen und waren für den Petitionsausschuss Anlass, diese Frage intensiv zu prüfen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die von den Petenten begehrte Anwendung des FRG auf DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler insbesondere zu einer gravierenden Ungleichbehandlung im Verhältnis der Rentenerträge von politisch Verfolgten, deren Übersiedlung geglückt ist und derer, die gegen ihren Willen in der DDR verbleiben mussten, führen könnte. Letztere, die durch politische Verfolgung in der DDR in ihrem Beruf oder in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden sind, werden und wurden nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) im Wesentlichen so gestellt, als sei die Verfolgung nicht eingetreten. Für die Ermittlung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs nach dem BerRehaG sind auch etwaige Beitragszahlungen nach der FZR maßgebend. Ausnahmen von dieser Regel lässt das Gesetz nur in wenigen Fällen zu, wenn es Verfolgten nicht zumutbar gewesen war, der FZR beizutreten oder Anwartschaften aus einem solchen Versorgungssystem wegen politischer Verfolgung verloren gegangen sind. Demgegenüber erhielten DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler, die ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegen konnten, eine Rente auf Grundlage der FRG-Tabellenentgelte, die eine unterbliebene FZR-Zahlung kompensieren würde.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass eine Anwendung der FRG-Tabellenentgelte zu einer Aufrechterhaltung der Ungleichbehandlungen von Frauen im FRG führen würde. Die FRG-Tabellenwerte bilden das in der Vergangenheit in der alten Bundesrepublik regelmäßig niedrigere Verdienstniveau von Frauen im Vergleich zu Männern ab. Die Anlagen 1 bis 16 zum FRG enthalten daher für Frauen bei gleicher Qualifikation, Beschäftigung und weiteren Kriterien signifikant niedrigere Tabellenentgelte als für Männer. Dadurch ergeben sich entsprechend niedrigere Renten für Frauen.

Hinsichtlich des Vergleichs von DDR-Flüchtlingen und DDR-Übersiedlern mit Spätaussiedlern macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Renten von Spätaussiedlern zwar weiterhin nach dem FRG bewertet werden. Jedoch wurden die FRG-